



**Richtlinie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter**

**Beschluss des Senates vom 20.04.2018**

Auf der Grundlage von § 14 HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und der Staatskanzlei vom 24. Juli 2005 (Tgb.-Nr. 226/03, in der Geltungsdauer verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 28. Juli 2015 (Tgb.-Nr. 2564/15, Nr. 1.4.4) (Drittmittelevorschrift) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018 die nachstehende Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter beschlossen. Der Vorstand der Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung hat die Geltung dieser Richtlinie für seinen Geschäftsbereich unter dem 19. Juni 2018 beschlossen.

**Inhalt**

Präambel

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Grundsätze
- § 5 Stiftungsprofessuren
- § 6 Transparenz
- § 7 Würdigung
- § 8 Verfahren
- § 9 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) kommt ihrer Verantwortung gegenüber der sie tragenden Gesellschaft durch die engagierte Wahrnehmung des Bildungs- und Ausbildungsauftrages in der Lehre und das Fördern exzellenter Leistungen in Forschung und Lehre nach. Sie beteiligt sich aktiv an der wissenschaftlichen, künstlerischen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion und leistet damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung.

Die JGU begrüßt ausdrücklich bürgerschaftliches Engagement, das sie bei der Erfüllung dieses Auftrags und der Verwirklichung ihrer strategischen Ziele unterstützt.

Nach dem Willen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers können Zuwendungen wahlweise an die JGU (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung (Stiftung des bürgerlichen Rechts) erfolgen. Beide

Einrichtungen haben den Status der Gemeinnützigkeit und sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Die nachfolgende Richtlinie gewährleistet einen nachvollziehbaren, transparenten und rechtssicheren Umgang mit Zuwendungen und damit ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen JGU und Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern.

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Richtlinie ist der Umgang mit in § 2 definierten Zuwendungen privater Dritter, insbesondere im Hinblick auf die hierbei anzuwendenden Grundsätze und das Verfahren.
- (2) Private Dritte (Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber) können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein. Soweit juristische Personen des Öffentlichen Rechts wie Private auftreten, gelten diese als private Dritte im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind kompetitiv eingeworbene öffentliche Drittmittel (beispielsweise vom Bund, vom Land Rheinland-Pfalz, von der DFG oder der EU), Leistungen im Rahmen von Auftragsforschung, Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, z.B. Dienstleistungen für Dritte.
- (4) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Organe, Mitglieder und Angehörigen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuwendungen sind selbstlose, freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der JGU gewährt werden, ohne dass damit in der Regel eine Gegenleistung verbunden ist.<sup>1</sup> Zuwendungen können mit oder ohne Zweckbindung gewährt werden. Zuwendungen in diesem Sinn sind insbesondere **Spenden, mäzenatische Schenkungen, Erbschaften oder Vermächnisse** (Legate), **Stiftungen** oder **Zustiftungen** sowie **Zuwendungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren**. Als Zuwendung im Sinn dieser Richtlinie gelten darüber hinaus auch **Sponsoringleistungen**.
- (2) **Mäzenatentum** stellt die Förderung durch eine Mäzenin oder einen Mäzen ohne jede Gegenleistung dar. Die Mäzenin oder der Mäzen handelt allein aus altruistischen Motiven und wünscht in der Regel keine Öffentlichkeitswirkung.
- (3) Das Wesensmerkmal von **Spenden** ist die nicht unternehmensbezogene, selbstlose und gegenleistungsfreie Zuwendung von Geld- oder Sachspenden, die nicht an einen Werbeeffekt gebunden ist. Der Spenderin oder dem Spender kommt es weniger darauf an, sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, als vielmehr bestimmte konkrete oder allgemeine Maßnahmen zu fördern.
- (4) **Stiftungsprofessuren** sind – in der Regel zeitlich begrenzte – Professuren, die substantiell aus Zuwendungen gem. Abs. 1 finanziert werden. Die Einrichtung einer

---

<sup>1</sup>Das Erstellen von Projektberichten oder Verwendungsnachweisen stellt keine Gegenleistung dar

Stiftungsprofessur steht im Kontext mittel- und langfristiger strategischer Vorhaben der JGU. Der Stifter bzw. die Stifterin erwartet in der Regel, dass die Professur seinen bzw. ihren Namen trägt.<sup>2</sup>

- (5) **Sponsoring** ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen, die neben dem Motiv zur Förderung der JGU oder einzelner ihrer Bereiche bzw. Projekte auch unternehmensbezogene Interessen des Sponsors verfolgt. Es findet ein Leistungstausch statt, der Sponsor erhält eine kommunikative Gegenleistung der JGU.
- (6) **Fundraising** umfasst alle Aktivitäten der JGU oder einzelner ihrer Mitglieder und Angehörigen zur Anbahnung und Einwerbung von Zuwendungen. Die Mitglieder, Angehörigen und Organe der JGU werden ausdrücklich ermuntert, Fundraisingaktivitäten im Sinn dieser Richtlinie zu entwickeln und zu betreiben.

### § 3 Voraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) verwandt werden.
- (2) Zuwendungen müssen unabhängig von Umsatzgeschäften mit der JGU sein. Sie dürfen nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften oder Beschaffungsaktivitäten gemacht werden.
- (3) Zuwendungen müssen der JGU als Institution zugutekommen. Zuwendungen an Mitglieder der JGU, die nicht über den Haushalt der JGU abgewickelt werden, sind nicht zulässig.
- (4) Mit der Gewährung von Zuwendungen entsteht kein Anspruch auf die Nutzung von Forschungsergebnissen. Geistiges Eigentum, Rechte und Lizenzen aus entsprechend geförderten Aktivitäten bleiben bei der JGU.

### § 4 Grundsätze

- (1) Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der JGU von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen wird gewährleistet.
- (2) Das Ansehen der JGU als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung wird nicht beeinträchtigt.
- (3) Die JGU pflegt eine vertrauensvolle, verlässliche und transparente Kooperation mit den Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern.
- (4) Die JGU achtet die berechtigten Interessen ihrer Förderer, z. B. die Zweckbindung oder Wünsche zur inhaltlichen Ausrichtung einer Zuwendung.

---

<sup>2</sup>Hiervon abzugrenzen ist die „Johannes Gutenberg-Stiftungsprofessur“, die von der „Stiftung Johannes Gutenberg-Stiftungsprofessur“ getragen wird. Ihr Inhaber bzw. ihre Inhaberin wechselt jährlich und gestaltet eine öffentliche Vortragsreihe im Rahmen des Studium Generale der JGU. Er oder sie steht in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zur JGU.

- (5) Die JGU gewährleistet den sachgerechten und effektiven Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.

## **§ 5 Stiftungsprofessuren**

- (1) Die JGU entscheidet über die Einrichtung von Stiftungsprofessuren. Die Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stiftungsprofessuren erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Vertragsverhandlungen führt ausschließlich der Präsident oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Der Vertragsentwurf wird von der JGU vorgelegt und mit dem Stifter/ der Stifterin verhandelt.
- (3) Um eine gesicherte Finanzierung zu gewährleisten, werden die direkten Kosten<sup>3</sup> einer Stiftungsprofessur grundsätzlich mit einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20% beaufschlagt.
- (4) Stiftungsprofessuren können – in der Regel für die Dauer der Finanzierung – nach dem Stifter/ der Stifterin benannt werden.
- (5) Alle Vereinbarungen zwischen Stifter und JGU erfolgen schriftlich.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten analog für die Einrichtung von Stiftungsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen.
- (7) Die JGU richtet sich nach den „Empfehlungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer“ (11/2011).

## **§ 6 Transparenz**

- (1) Zuwendungen müssen für die Universitätsöffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Der Präsident berichtet dem Senat mindestens einmal jährlich über alle im Vorjahr erfolgten Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Die JGU informiert die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber zur Sicherstellung der Transparenz regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, über den Fortgang der mit den Zuwendungen unterstützten Projekte.
- (3) Der Präsident entscheidet im Einzelfall und im Benehmen mit den Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern, auf welche Art und Weise die Öffentlichkeit informiert wird.
- (4) Die JGU richtet sich nach den „Empfehlungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zur Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen“ (04/2016).

---

<sup>3</sup>Die direkten Kosten umfassen die Besoldung, die Beihilfe, den Versorgungszuschlag, lfd. Sach- und Personal- sowie Investitionsmittel

## **§ 7 Würdigung**

- (1) Die JGU pflegt eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung ihrer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber.
- (2) Auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der JGU können Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Ehrentafeln namentlich aufgeführt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Herausragend engagierte Persönlichkeiten kann der Senat auf Vorschlag des Präsidenten in geeigneter Weise auszeichnen (z. B. Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille der JGU).
- (4) In Würdigung erheblicher mäzenatischer Schenkungen kann die JGU in Beziehung stehende Gebäude, Gebäudeteile, Außenanlagen oder andere Bereiche ihrer Infrastruktur sowie einzelne ihrer Einrichtungen nach einem Zuwendungsgeber oder einer Zuwendungsgeberin benennen. Über die Namensgebung im Einzelfall entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidenten.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Die JGU entscheidet über die Annahme von Zuwendungen. Eine Zuwendung ist insbesondere abzulehnen, wenn der Geldgeber einen Einfluss auf konkrete Belange und Inhalte von Forschung und Lehre nehmen will oder die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Besetzung von Stellen oder der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen für sich beansprucht. Sachspenden werden nur bei entsprechendem Bedarf angenommen und wenn die Folgekosten aus dem lfd. Landeszuschuss der nutzenden Einrichtung finanzierbar sind. Über die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen für die JGU entscheidet die Hochschulleitung.
- (2) Die geförderten Projekte dürfen keine unzulässigen Vorteile oder den Anschein einer Vorteilsnahme für die Entscheidungsträger, Mitglieder und Angehörigen der JGU bieten.
- (3) Zuwendungsvereinbarungen und Zuwendungszusagen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Soweit auf die Schriftform verzichtet wird, ist dies unter Angabe der Gründe aktenkundig zumachen. Ziel und Zweck der Zuwendung sind dabei nachvollziehbar darzulegen
- (4) Zur Wahrung des Ansehens der JGU in der Öffentlichkeit ist vor Abschluss einer Sponsoringvereinbarung in jedem Einzelfall abzuwägen, ob zwischen den finanziellen Vorteilen aus dem Sponsoring und der Außenwirkung der zu erbringenden Gegenleistung ein vertretbares Verhältnis besteht.

Im Regelfall ist der JGU-Mustervertrag für Sponsoring in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Auf die Verwaltungsmitteilung „Spenden und Sponsoring“ und das zugehörige Merkblatt in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Sponsoringvereinbarungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen, bedürfen vor Abschluss der Zustimmung durch die Hochschulleitung.

- (5) Eine Verwendung des Universitätslogos sowie des Namens der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hochschulleitung gestattet. Auf die Verwaltungsmitteilung „Richtlinien zur Verwendung des Universitätslogos“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2018

---

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch